

<b>Geschäftszeichen</b>	<b>Datum:</b> 07.05.2024	<b>Drucksache Nr.</b> 06-BV 2024-006
-------------------------	-----------------------------	---

<b>Gremium</b> Gemeindevertretung	<b>Termin</b> 14.05.2024	<b>Beratungsergebnis</b>
--------------------------------------	-----------------------------	--------------------------

## Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Sauzin für das Haushaltsjahr 2024

### Beschlussvorschlag:

#### Haushaltssatzung der Gemeinde Sauzin für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.05.2024 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. im Ergebnishaushalt auf   |              |
| einen Gesamtbetrag der Erträge von                                       | 549.260 EUR  |
| einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von                                  | 975.190 EUR  |
| ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von                    | -360.340 EUR |
| 2. im Finanzhaushalt auf   |              |
| a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von                     | 636.880 EUR  |
| einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup> von           | 911.350 EUR  |
| einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von      | -274.470 EUR |
| b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 53.710 EUR   |
| einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von    | 98.140 EUR   |
| einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von  | -44.430 EUR  |
- festgesetzt.

#### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 63.690 EUR

#### § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf | 338 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                             | 438 v. H. |
| 2. 2. Gewerbesteuer auf  | 390 v. H. |

## § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,8205 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## § 7 Regelungen zur Deckungsfähigkeit

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden gem. § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

## § 8 Regelungen zur Übertragbarkeit

1. Gem. § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes für ganz oder teilweise übertragbar erklärt, sofern der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr erreicht werden kann.
2. Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen werden gem. § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik für ganz oder teilweise übertragbar erklärt, auch wenn der Haushalt im Haushaltsjahr nicht ausgeglichen ist oder der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr nicht erreicht werden kann.
3. Gem. § 15 Abs. 4 GemHVO-Doppik gilt Abs. 1 und 2 entsprechend für Ermächtigungen zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.

## § 9 Festlegung der Wertgrenze zur Darstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Gem. § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik sind für die nach § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 25 bis 27 GemHVO-Doppik genannten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ab einer Wertgrenze von 5.000 € einzeln im Teilfinanzhaushalt in einer Investitionsübersicht darzustellen.

### Nachrichtliche Angaben:

- |                         |  |                  |
|-------------------------|--|------------------|
| 1. Zum Ergebnishaushalt | Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich                                  | -876.993,97 EUR  |
| 2. Zum Finanzhaushalt   | Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | -119.286,12 EUR  |
| 3. Zum Eigenkapital     | Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich                   | 2.468.418,42 EUR |

Sauzin, den \_\_\_\_\_

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Siegel \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Jürgen Steinbiß

(Bürgermeister)

<b>Ergebnis der Beratung und Abstimmung: Beschluss Nr.</b>					
<b>Gremium</b> Gemeindevertretung		<b>Gesetzliche Mitglieder</b>		<b>Sitzungsdatum</b>	<b>TOP</b>
<b>Beschluss</b>				<b>Abstimmung</b>	
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> laut Vorlage		Ja	Nein
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> mit Abweichung			Enthaltung
Gemäß § 24 KV M-V (Mitwirkungsverbot) waren folgende Vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:					

Unterschrift

Siegel

Unterschrift

---

## Begründung:

### 1. Ergebnishaushalt (sekundär)

Der Haushalt der Gemeinde Sauzin weist im Ergebnishaushalt 2024 ein negatives Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen i. H. v. -425.930,00 € auf. Nach zulässigen Entnahmen aus den Rücklagen (i. H. v. 65.590,00 €) reduziert sich das defizitäre Jahresergebnis schließlich auf -360.340,00 €.

Bezogen auf den Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt 2024 ergibt sich, unter Berücksichtigung der kumulierten Vorjahresergebnisse (einschl. Planwert Vorjahr), bis zum Ende des Haushaltsjahres 2024 ein Defizit i. H. v. -876.993,97 €. Somit ist der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt 2024 nicht gegeben.

In den einzelnen Folgejahren gelingt es der Gemeinde nur geringfügig ihr jahresbezogene Defizit zu minimieren. Dies reicht jedoch erneut nicht aus um langfristig, bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes 2027 (3 Folgejahre), einen Haushaltsausgleich zu erzielen. Auf Grund der mittelfristigen Defizite (Folgejahre) sowie der negativ kumulierten Defizite der Vorjahre verschlechtert sich das kumulierte Defizit bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes 2027 auf -1.516.173,97 €.

### 2. Finanzhaushalt (primär)

#### 1.1 Ergebnis – laufender Bereich:

Laufende Einzahlungen:	636.880,00 €
Laufende Auszahlungen:	899.720,00 €
<b>Jahresbezogener Saldo der lfd. Ein- u. Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung:</b>	<b>-262.840,00 €</b>
Planmäßige Tilgung für Investitionskredite:	11.630,00 €
<b>Saldo der lfd. Ein- und Auszahlungen (gem. HH-Satzung):</b>	<b><u>-274.470,00 €</u></b>

Im Haushaltsjahr 2024 beziffert die Gemeinde Sauzin im laufenden Bereich ein Defizit i. H. v. -274.470,00 €.

Bezogen auf den Haushaltsausgleich 2024 ergibt sich erstmalig (seit 2012) ein negativ kumuliertes Ergebnis (einschl. Planwert Vorjahr) i.H.v. -119.286,12 €. Die positiven Jahresvorträge aus den Vorjahren, welche bis zum Haushaltsjahr 2023 einen Haushaltsausgleich ermöglichten, reichen nun nicht mehr aus.

Auch mittelfristig (3 Folgejahre) verbleiben die einzelnen Folgejahre defizitär. Somit gelingt es der Gemeinde auch bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes 2027 nicht, einen Haushaltsausgleich zu erzielen. Die Gemeinde weist bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes 2027 einen negativen kumulierten Saldo i.H.v. -677.776,12 € aus.

#### 1.2. Ergebnis – investiver Bereich:

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit:	53.170,00 €
Auszahlung aus Investitionstätigkeit:	98.140,00 €
<b>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit:</b>	<b>-44.430,00 €</b>
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten:	0,00 €
<b>Saldo Ein- und Auszahlungen Investitionstätigkeit (gem. HH-Satzung):</b>	<b><u>-44.430,00 €</u></b>

#### 1.3. Fehlbetrag Finanzhaushalt – (gesamt: investiver und laufender Bereich):

Saldo der lfd. Ein- und Auszahlungen (gem. HH-Satzung):	-274.470,00 €
Saldo Ein- und Auszahlungen Investitionstätigkeit (gem. HH-Satzung):	-44.430,00 €
<b>Fehlbetrag (gem. HH-Satzung):</b>	<b><u>-318.900,00 €</u></b>

**Unter Einbezug aller relevanten Haushaltszahlen im Bereich des Finanzhaushaltes, ergibt sich für das Haushaltsjahr 2024 ein Fehlbetrag i. H. v. -318.900,00 €. (laufender Bereich + investiver Bereich)**

## 2. Investitionsplanung

In der Investitionsplanung wird im Jahr 2024 ein Defizit i. H. v. -44.430,00 € ausgewiesen.

<b>Investitionsmaßnahmen 2024</b>	<b>Auszahlung</b>	<b>Einzahlung</b>	<b>Saldo (EA)</b>
Verkauf Grundstücke (Wegeflächen Ochsenberg)	1.200	0	-1.200
Ankauf Grundstück (i. V. m. FW-Neubau)	9.600	0	-9.600
Verkauf Grundstück (Gewerbeflächen)	0	24.750	24.750
Fahrgastunterstand (Bushaltestelle)	11.000	0	-11.000
Beteiligung Löschwasserstelle (Ziemitz)	3.000	0	-3.000
Anschaffungen Feuerwehr (Waldbrandset)	2.200	0	-2.200
Neubau Feuerwehrgebäude (ausschließlich Vorlaufkosten)	22.000	0	-22.000
Anschaffungen Feuerwehr (Tragkraftspritze)	19.000	0	-19.000
Freizeitsportanlage (Bolzplatz)	25.140	0	-25.140
Regenentwässerung Feldstraße Ziemitz (Planungskosten)	5.000	0	-5.000
<b>Zwischensumme Maßnahmen 2024</b>	<b>98.140</b>	<b>24.750</b>	<b>-73.390</b>
investive Zuweisung (Investitionspauschale)	0	22.270	22.270
Investive Zuweisung (Straßenbaubeiträge)	0	6.690	6.690
<b>Zwischensumme Zuweisungen 2024</b>	<b>0</b>	<b>28.960</b>	<b>28.960</b>
<b>Summe Investitionshaushalt 2024 (gesamt)</b>	<b>98.140</b>	<b>53.710</b>	<b>-44.430</b>

### Investitionsplanung Folgejahre:

Nachfolgend aufgeführt sind für die mittelfristige Finanzplanung (2025 – 2027) folgende Investitionsmaßnahmen mit der Haushaltsplanung 2024 veranschlagt. So ist die Investitionsmaßnahme „Verkauf Grundstück Folgejahre“, welche i.V.m. einem Nutzungsrecht steht i.H.v. 57.000,00 € für das Haushaltsfolgejahr 2025 vorgesehen. Des Weiteren wird die Maßnahme „Regenentwässerung Feldstraße Ziemitz“ aus dem Haushaltsjahr 2024 (Planungskosten 2024: 5.000,00 €) fortgesetzt, hier werden 20.000,00 € Baukosten für das Folgejahr 2025 veranschlagt. Ebenso wird die Maßnahme „Neubau Feuerwehrgebäude“, welche Planungskosten in Form von Vorlaufkosten i.H.v. 22.000,00 € im Haushaltsjahr 2024 beziffert, voraussichtlich im Haushaltsjahr 2025 und 2026 umgesetzt. Hierfür werden Kosten i.H.v. 1.200.000,00 €, aufgeteilt auf die Folgejahre 2025 und 2026, veranschlagt. Analog werden Fördermittel i.H.v. 900.000,00 € (75 Prozent) akquiriert.

Weiterhin sind in den Folgejahren, neben diversen Maßnahmenumsetzungen, auch die investiven Zuweisungen i.H.v. gesamt 28.960,00 € vorgesehen. Davon 22.270,00 € in Form der Infrastrukturpauschale (für diverse Investitionsmaßnahmen) als auch 6.690,00 € als Erstattungsleistung des Landes zur Kompensation für den Wegfall der Straßenbaubeiträge (Zweckbindung).

## 3. Verpflichtungsermächtigungen

Als Verpflichtungsermächtigung bezeichnet man eine im Haushaltsplan veranschlagte Ermächtigung, die es der Verwaltung ermöglicht, vertragliche Verpflichtungen für die Tätigkeit von Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen einzugehen, die erst in späteren Haushaltsjahren zu Auszahlungen führen. Diese sind grundsätzlich, seitens der unteren Rechtsaufsichtsbehörde, genehmigungspflichtig.

Die Gemeinde Sauzin plant in dem Haushaltsjahr 2024 keine vertraglichen Verpflichtungen über das Haushaltsjahr hinaus, gemäß § 54 KV M-V, einzugehen.

## 4. Kassenkredit (laufender Bereich)

Die Gemeinde hat jederzeit ihre Zahlungsfähigkeit sicherzustellen. Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen kann sie für ein Defizit im laufenden Bereich einen Kassenkredit, bis zu dem in der Haushaltsatzung festgesetzten und genehmigten Höchstbetrag aufnehmen, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Gemäß § 53 KV M-V ist ein genehmigungsfreier Kassenkredit bis zu 10 % der laufenden Einzahlungen (636.880,00 €) möglich. Ein Kassenkreditrahmen über 10 % (gerundet: 63.690,00 €) bedarf der Genehmigung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde.

Die Gemeinde Sauzin weist im laufenden Bereich ein Defizit (siehe Pkt. 2.1.) i.H.v. -274.470,00 € aus. Finanzielle Mittel i.H.v. 467.826,48 € (Bankbestand) stehen der Gemeinde zur Deckung der Defizite zur Verfügung. An dieser Stelle wird der investiv kumulierte Überschuss der Vorjahre (gem. Muster 5b) in Höhe des benötigten Deckungsbetrag für das investive Defizit 2024 i.H.v. -44.430,00 €, zu Gunsten des investiven Bereichs abgesetzt, da diese Mittel in den vergangenen Haushaltsjahren nur im investiven Bereich erwirtschaftet wurden. Folglich stehen dem laufenden Bereich Mittel i.H.v. 423.396,48 € zur Deckung zur

Verfügung. Schließlich kann die Gemeinde ihr Defizit aus eigener Finanzkraft tragen, es verbleiben der Gemeinde nach Deckung des Defizites im laufenden Bereich liquide Mittel i.H.v. 148.926,48 €.

*Zur möglichen Vorfinanzierung wird der Kassenkredit um 82.170,81 € erhöht. Dies betrifft die Vorfinanzierung des Investitionskredites i.H.v. 44.430,00 €, die Vorfinanzierung der Grundstücksverkäufe i.H.v. 24.750,00 € als auch die Vorfinanzierung der anteiligen Infrastrukturpauschale (7 Monate) i.H.v. 12.990,81 €. Unter Berücksichtigung der Vorfinanzierung würde der Gemeinde weiterhin ein positiver Betrag i.H.v. 66.755,67 € verbleiben.*

**Demnach benötigt die Gemeinde Sauzin, für das Haushaltsjahr 2024, keinen Kassenkredit.**

**Um jedoch etwaige Liquiditätsschwankungen abzusichern wird der genehmigungsfreie Kassenkredit (10 %) i. H. v. 63.690,00 € aufgenommen.**

### **5. Investitionskredit (investiver Bereich)**

Gemäß § 52 KV M-V bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionsmaßnahmen grundsätzlich der Genehmigung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde.

Im investiven Bereich ergibt sich für das Haushaltsjahr 2024 ein Defizit (siehe Pkt. 2.2.) i.H.v. -44.430,00 €. Unter Berücksichtigung des investiv kumulierten Überschusses aus Vorjahren (gem. Muster 5b) i.H.v. 139.406,16 € kann das investive Defizit 2024 aus eigener Finanzkraft getragen werden, es verbleibt ein investiver Vortrag 2024 i.H.v. 94.976,16 € (Muster 5b).

**Folglich ist die Inanspruchnahme eines Investitionskredites für das Haushaltsjahr 2024 nicht notwendig.**

*Nach Deckung des laufenden und investiven Defizites steht der Gemeinde noch ein Gesamtbetrag an liquiden Mittel i.H.v. 148.926,48 € (Bankbestand 31.12.2024) zur Verfügung.*

### **6. Hebesätze**

Aufgrund der defizitären Haushaltslage 2024 der Gemeinde Sauzin sowie in Hinblick auf Umlagen und Zuweisungen der Gemeinde, empfiehlt die Verwaltung stets eine Anpassung der Realsteuern mindestens auf das Niveau der Nivellierungshebesätze. Für das Haushaltsjahr 2024 ist die Gemeinde dieser Empfehlung (Grundsteuer A: 338 v.H.; Grundsteuer B: 438 v.H.; Gewerbesteuer: 390 v.H.) bereits nachgekommen. Zugleich liegen mit der Anpassung auf die Nivellierungshebesätze auch die Voraussetzung der 20 Hebesatzpunkte über den gewogenen Durchschnittshebesätzen für mögliche Zuweisungen nach § 27 FAG M-V vor. Folglich erfüllt die Gemeinde mit dieser Anhebung sowohl die Voraussetzung der Nivellierungshebesätze als auch die Voraussetzung für mögliche Zuweisung gem. § 27 FAG M-V.

### **7. Stellenplan**

Der Stellenplan der Gemeinde Sauzin weist für das Haushaltsjahr 2024 insgesamt 0,8205 Vollzeit-äquivalente aus. Diese Teilzeitstelle bezieht sich, wie bereits im Vorjahr, auf den Bereich Bauhof und gilt dem festen Gemeindemitarbeiter. Die Aufrechterhaltung dieser Teilzeitstelle ist weiterhin notwendig, um wichtige Pflichtaufgaben, wie die Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde u.a. Sicherstellung des örtlichen Winterdienstes als auch Mäharbeiten und kleine Reparaturen sowie Gefahrenstellen im Verkehrsbereich, abzudecken.

### **8. Eigenkapital**

Zum Ende des Haushaltsjahres 2024 verfügt die Gemeinde Sauzin über ein Eigenkapital i.H.v. 2.468.418,42 €. Bedingt der Defizite der mittelfristigen Finanzplanung (Ergebnisse gem. Ergebnishaushalt 2025 – 2027) reduziert sich das Eigenkapital zum Ende des Finanzplanungszeitraumes 2027 auf 1.829.238,42 €.

### **9. Fazit**

Die Gemeinde Sauzin befindet sich in einer sehr angespannten finanziellen Lage. Sie wird, für das Haushaltsjahr 2024, erneut mit einer weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit (Punkte: -151/ rot) bewertet. Hierbei ist zu erwähnen, dass bei einer gefährdeten und einer weggefallenen Leistungsfähigkeit die Aufwendungen und Auszahlungen auf das notwendige Mindestmaß beschränkt werden sollen, in Anlehnung der Interimswirtschaft, insbesondere im freiwilligen Bereich.

Somit ist die Gemeinde dazu verpflichtet, in Abhängigkeit vom Ausmaß und den Ursachen der bestehenden Haushaltsprobleme, unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die zur Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit erforderlich sind (§ 17a GemHVO-Doppik), u.a. die Fortführung und nachdrückliche Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes. Schließlich ist gem. § 43 Abs. 7 KV M-V ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, wenn trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- u. Einzahlungsmöglichkeiten der Haushaltsausgleich in der Planung als auch in der Rechnung nicht erreicht werden kann. Mit dem Haushaltsjahr 2016 hat die Verwaltung erstmalig ein Haushaltssicherungskonzept erstellt, welches mit dem Haushaltsjahr 2024 fortgeschrieben werden muss. Die aktuelle Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2024 befindet sich gegenwärtig in der Bearbeitung.

In den nächsten Jahren muss die Gemeinde verstärkt an der Reduzierung des Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen arbeiten, welcher einen erheblichen Anteil am Defizit hat. Für die zukünftigen Haushaltsjahre gilt gem. § 43 KV M-V, wonach die Gemeinden ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen haben, dass die stete Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes, was wiederum eine entsprechende dauernde Leistungsfähigkeit voraussetzt, gewährleistet ist. Gem. § 44 KV M-V hat die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Insbesondere durch Erträge und Einzahlungen, im Übrigen aus Steuern. So sind auf der Ertragsseite die Hebesätze der Realsteuern angemessen anzuheben, eine grobe Vergleichsgröße bietet hierbei der Landesdurchschnitt nach Gemeindegrößenklasse bzw. die Nivellierungshebesätze. Allerdings ist hervorzuheben, dass diese Vergleichsgrößen für die Gemeinden keine Obergrenzen darstellen. Hier sollten sich die Hebesätze viel mehr an dem finanziellen Haushaltsbedarf der Gemeinden orientieren.

Des Weiteren müssen in diesem Zusammenhang auch ausdrücklich die freiwilligen Leistungen beständig überprüft werden, inwieweit hier Einsparungen erfolgen können. Dies bedeutet ebenso, dass auch der Bereich der Investitionen verstärkt in Blick zu nehmen ist und somit die Umsetzung größerer Investitionsmaßnahmen bedacht veranschlagt werden sollte als dass auch die Umsetzung der Maßnahmen die Hilfe von Fördermitteln bedarf.

Für das Haushaltsjahr 2024 legt die Gemeinde Sauzin einen genehmigungsfreien Haushalt vor. Gegenwärtig gelingt es der Gemeinde noch mit Mühe Ihre Defizite, ohne die Inanspruchnahme von Krediten, aus eigener Finanzkraft zu tragen.

Die Verwaltung empfiehlt, der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung der Gemeinde Sauzin für das Haushaltsjahr 2024 zuzustimmen.

Verfasser: Oswald, Claudia

Sachbearbeiter: **Oswald, Claudia** (Kämmerei), 18.04.2024

Tel.: 03836/ 251-136, eMail: Claudia.Oswald@wolgast.de

#### **Anlagen:**

- Haushaltssatzung einschl. Haushaltsplan und Anlagen der Gemeinde Sauzin für das Haushaltsjahr 2024